

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Innovation und Entrepreneurship		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/21		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	30.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	22
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	26
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	26
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
III Begutachtungsverfahren	27
1 Allgemeine Hinweise	27
2 Rechtliche Grundlagen.....	27
3 Gutachtergremium.....	27
IV Datenblatt	28
1 Daten zum Studiengang.....	28

2 Daten zur Akkreditierung.....29

V Glossar30



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

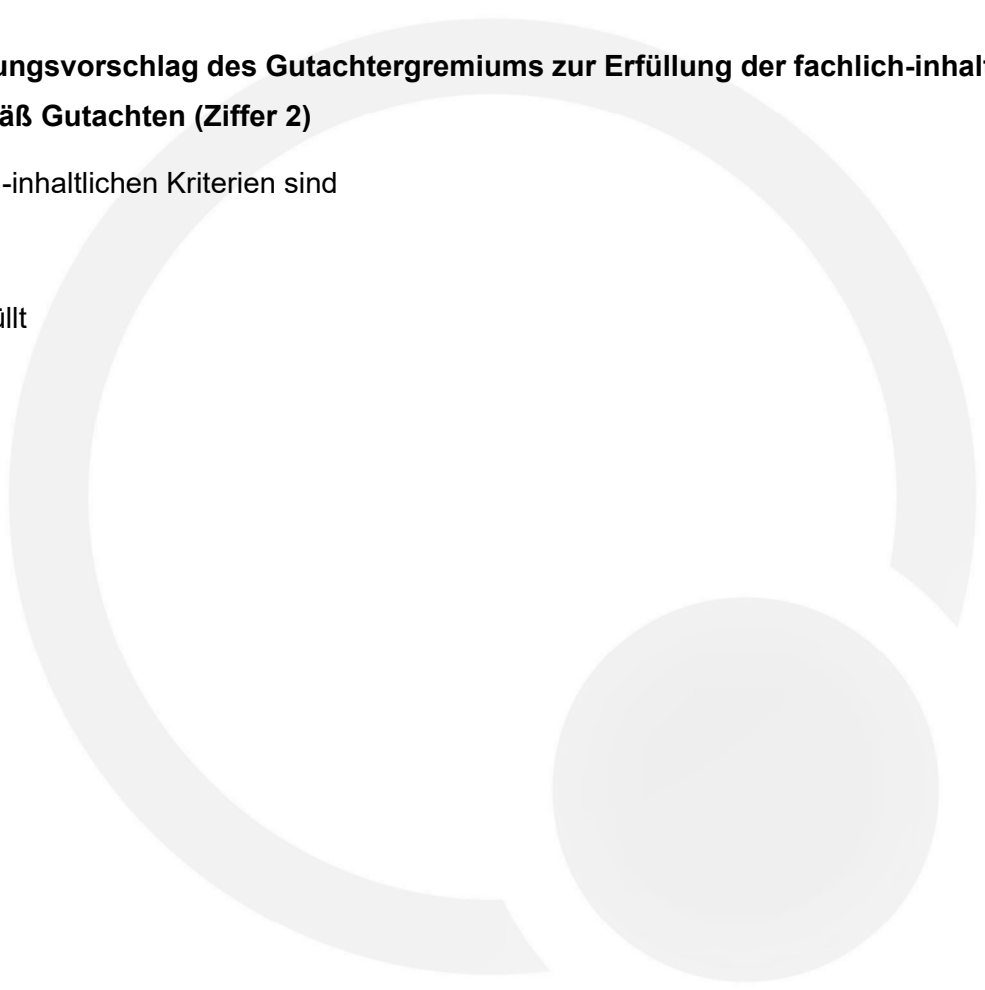
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren über 3.000 Studierende in 16 Bachelor- und 12 Master-Studiengängen. Die Hochschule Ansbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in zwei Abteilungen gegliederte Verwaltung.

Gemäß dem Leitbild der Hochschule („Kreativ. Innovativ. Kompetent.“) stehen die Aspekte Persönlichkeit, Kreativität, Dialog, Diversität, Chancengleichheit und Inklusion und Work-Life-Balance im Mittelpunkt des Selbstverständnisses der Hochschule Ansbach. Der interdisziplinäre Masterstudiengang „Innovation und Entrepreneurship“ (M.A.), der der Fakultät Wirtschaft zugeordnet ist, bereichert das vorhandene Kompetenzspektrum der Hochschule Ansbach und verbindet dieses mit den Lehrgebieten der drei bestehenden Fakultäten Technik, Medien und Wirtschaft.

Ziel des Studienkonzeptes ist die Ausbildung von interdisziplinären Expertinnen und Experten, die in allen Unternehmensbereichen unmittelbar einsetzbar sind und die Entwicklung sowie Implementierung innovativer Digitalisierungsstrategien vorantreiben. Hier sollen die AbsolventInnen den Kulturwandel ins digitale Zeitalter aktiv mitgestalten und durch neue Denkprozesse nachhaltig prägen. Um dies zu erreichen, sollen die Absolventinnen und Absolventen vor allem lernen, konventionelle Muster, Strukturen und Prozesse kritisch zu hinterfragen, diese aufzubrechen und durch innovative Lösungsansätze für Wirtschaft sowie Gesellschaft neu zu definieren. Die Kombination fundierter betriebswirtschaftlicher Kenntnisse (unter anderem New Economy, disruptive Businessmodelle und digitale Unternehmensstrategie) mit einem breiten Wissen aus dem technischen Bereich (unter anderem Big Data und Artificial Intelligence) bereiten die Studierenden auf die digitale Wende vor. Abgerundet wird das Kompetenzprofil durch ein detailliertes Verständnis aktueller Medientrends und Technologien (unter anderem Social Media, Apps, virale Werbung und Influencing). Das vermittelte interdisziplinäre Wissensspektrum erlaubt den Studierenden eine branchenunabhängige und vor allem vielseitige Karriereplanung, unabhängig ob in einem Start-up, in einer staatlichen Behörde, einer nichtkommerzielleren Organisation oder in der freien Wirtschaft.

Zielgruppe des Studiengangs sind Bachelorabsolventinnen und -absolventen aller Fächer.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang hinterlässt in der Gutachtergruppe einen positiven Gesamteindruck zur Studienqualität.

Die Ziele des Studienganges sind für die Gutachtergruppe nachvollziehbar und passen in die von der Hochschule dargestellte regionale Qualifizierungskonkurrenz anderer Ausbildungsinstitute. Es ist nachvollziehbar, dass es für entsprechend ausgebildete Absolventinnen und Absolventen des Studienganges berufliche Tätigkeitsfelder im Umfeld der Hochschule geben wird. Somit stehen den Unternehmen im Umfeld der Hochschule dringend benötigte Fachkräfte zur Verfügung.

Positiv zu sehen ist, dass dem Arbeitsmarkt Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung stehen werden, welche im mittleren bis gehobenen Management wichtige Entwicklungsaufgaben für Unternehmen initiieren, begleiten, steuern und bewerten können.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 90 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist konsekutiv angelegt und weist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor der Innovation und Entrepreneurship ausgerichtet ist.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 11 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung gilt:

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.

Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

3. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß §§ 3 und 13 der Studien- und Prüfungsordnung wird bei erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Im Diploma Supplement wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die fünf Semester des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventen die Abschlussprüfung bestanden haben.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben.

In § 7 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang überwiegend 5 sowie in zwei Zentralen Projektmodulen 15 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden gemäß Anlage „Übersicht über die Module im Masterstudiengang Innovation und Entrepreneurship an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO IUE/HSAN-20201)“ zur Studien- und Prüfungsordnung 15 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie im BayHSchG Art. 63 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens wurden von der Hochschule die Kritikpunkte bearbeitet und eine Mängelbeseitigung angestrebt. Es wurden im Nachgang Unterlagen nachgereicht.

Insgesamt begrüßt das Gutachtergremium die durchgeführten Maßnahmen und sieht die Kritikpunkte als geheilt an.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist für den Studiengang folgendes Studienziel formuliert: 1Der Masterstudiengang „Innovation und Entrepreneurship“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem starken unternehmerischen Bezug. 2Der Masterstudiengang baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. (2) Das Ziel des Masterstudiengangs „Innovation und Entrepreneurship“ ist die wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisorientierte Qualifizierung von unternehmerisch denkenden und handelnden Persönlichkeiten, die sich als Gründer oder „Unternehmer in Unternehmen“ den vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen im Themenkomplex „Innovation und Entrepreneurship“ stellen. (3) Durch das im Studium erlangte weitreichende Wissensspektrum werden die Absolventen befähigt, strategische Veränderungen – insbesondere die Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle - radikal neu zu denken, proaktiv voranzubringen, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und diese erfolgreich umzusetzen sowohl in Startups, etablierten Unternehmen oder an der Schnittstelle von beiden.

Absolventinnen und Absolventen können nach Studienabschluss laut Auskunft der Hochschule in folgenden Bereichen tätig werden: als Innovationsmanagerin bzw. -manager Digitalisierung, als Chief Digital Officer, als Digital Transformation Manager, als Smart Product / Service Manager, als Produkt-/Service-Managerin bzw. -Manager, als Digital Marketing Specialist, im Bereich Business-Data-Analysis, als Beraterinnen und Berater in den Bereichen disruptiver Geschäftsmodelle, digitale Innovationen und Digital Marketing sowie New Media Interfaces, in Start-ups oder im Bereich Innovationsmanagement in Kultur, Kunst und geisteswissenschaftlichen Bereichen.

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studienganges für die Gutachtergruppe nachvollziehbar und passen in die von der Hochschule dargestellte regionale Qualifizierungskonkurrenz anderer Ausbildungsinstitute. Es ist nachvollziehbar, dass es für entsprechend ausgebildete Absolventinnen und Absolventen des Studienganges berufliche Tätigkeitsfelder im Umfeld der Hochschule geben wird. Sofern die Qualifikationsziele erreicht werden, stünden den Unternehmen im Umfeld der Hochschule dringend benötigte Fachkräfte zur Verfügung. Und auch dem Arbeitsmarkt stünden Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung, sofern die Qualifikationsziele des Studienganges erreicht werden, welche im mittleren bis gehobenen Management wichtige Entwicklungsaufgaben für Unternehmen initiieren, begleiten, steuern und bewerten können.

Derlei Positionen in Unternehmen sind gleichermaßen komplex und anspruchsvoll. Insofern würden sich die Absolventinnen und Absolventen – sofern die Qualifikationsziele erreicht werden – auf ihrem Entwicklungsweg auch Herausforderungen der Persönlichkeitsentwicklung stellen müssen. Die genannten Managementaufgaben in der späteren beruflichen Tätigkeit erfordern starke Kompetenzen in den Bereichen Selbstorganisation, Kommunikation, Teaminteraktionen sowie im Bereich der Konfliktfähigkeiten, die aus Sicht der Gutachtergruppe hinreichend berücksichtigt werden.

Der beschriebenen Qualifikationen sowie das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in folgender Weise:

A. „Eine allgemeine Darstellung des Qualifikationsprofils eines Absolventen, der den zugeordneten Abschluss besitzt“

- Kriterium erfüllt –

B. „Eine Auflistung der angestrebten Lernergebnisse“

- Kriterium erfüllt –

C. „Eine Beschreibung der Kompetenzen und Fertigkeiten, über die der Absolvent verfügen sollte“

- Kriterium erfüllt –

D. „Eine Beschreibung der formalen Aspekte eines Ausbildungslevels (Arbeitsumfang in ECTS Credits, Zulassungskriterien, Bezeichnung der Abschlüsse, formale Berechtigungen).“

- Kriterium erfüllt –

Obwohl die genannten Kriterien als formal erfüllt zu betrachten sind ist zu erwähnen, dass der Studiengang inhaltlich die Qualifikationsziele nicht erfüllt (vgl. Absatz 2.2.1). Mit dem Studiengang sind die definierten Qualifikationsziele schlicht nicht erreichbar. So sinnvoll die Qualifikationsziele und deren Beschreibung auch sein mögen, es sollte an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass diese Einschätzung nur positiv interpretiert werden kann, wenn man sie in Verbindung mit den gutachterlichen Ausführungen zur curricularen Umsetzung versteht.

Die Qualifikationsziele sind sinnvoll im Diploma Supplement abgebildet.

Nachtrag

Im Nachgang hat die Hochschule Unterlagen zur konzeptionellen Überarbeitung eingereicht, um die genannten Kritikpunkte zu heilen. Im Kapitel 2.2.1 werden diese vom Gutachtergremium bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Zielgruppe des Studiengangs sind grundsätzlich Bachelorabsolventinnen und -absolventen aller Fächer, wobei die Hochschule im Selbstbericht darlegt, der Studiengang baue „auf grundständige Bachelorstudiengänge verschiedener Disziplinen (wie z.B. Betriebswirtschaft, (Wirtschafts-)informatik, (Wirtschafts-)ingenieurwesen, Design und weiteren Fächergruppen) auf“. Dabei steht der Masterstudiengang grundsätzlich AbsolventInnen aller Fächer offen und soll ihnen umfassendes theoretisches und praktisches Wissen für angehende UnternehmensgründerInnen und InnovationsmanagerInnen vermitteln, welches in vielen Branchen anwendbar ist.

Die Lehrinhalte des Studiengangs setzen sich nach Angaben im Selbstbericht aus drei Bestandteilen zusammen, die fachlich und inhaltlich miteinander verknüpft sind:

- 1) Entwicklung und Umsetzung einer eigenen Geschäftsidee als Rückgrat des Studiengangs (Trendscouting und Ideengenerierung, Kunden- und Marktanalyse, Prototyping und MVP, Business Plan und Finanzierung);
- 2) Module, die die erfolgreiche Umsetzung von Innovationsprojekten unterstützen (Angewandte KI, Digitale Transformation, Projekt Management, Kommunikation und Führung);
- 3) Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Medien zur Aneignung passgenauen und auf die eigene Geschäftsidee abgestimmten Wissens. Das Profil des Studiengangs gibt damit Absolventinnen und Absolventen die wissenschaftlichen Grundlagen und praktisch relevanten Werkzeuge an die Hand, Innovationen in bestehenden Organisationen oder eigenen Startups voranzutreiben.

Konzeptionell setzt der Studiengang nach Auskunft der Hochschule auf Interdisziplinarität und einen Mix aus Theorie- und Praxismodulen, wobei die Breite der zu erwerbenden Kompetenzen im Curriculum abgebildet wird. Bei der Erarbeitung des Curriculums und des Studiengangskonzepts waren

vor allem Digitalisierungsexperten und Unternehmerinnen und Unternehmen (Startups, KMUs und Konzerne) aktiv beteiligt. Das Studienkonzept wurde zudem mit Vertreterinnen und Vertretern der lokalen, nationalen und internationalen Startup-Szene (Inkubatoren, Venture Capitalists, Gründer, Gründungsförderer) diskutiert und weiter ausgearbeitet.

Da nach Einschätzung der Hochschule für eine fundierte Ausbildung angehender ‚Out-of-the-Box‘-Denker*innen insbesondere der Transfer von theoretischem Wissen in praktische Anwendungsgebiete von übergeordneter Bedeutung ist, bilden die zentralen Projektmodule essenzielle Bausteine des Curriculums. Im Rahmen der Projektmodule werden Studierende inhaltlich, methodisch und kompetenzorientiert dabei unterstützt, eine eigene Geschäftsidee zu entwickeln und umzusetzen. Im ersten Semester steht das Projektmodul I unter dem Vorzeichen „Creating Value for Customers“. Dabei werden Probleme von Nutzern, unbefriedigte Kundenbedürfnisse sowie Trends identifiziert. Im Projektmodul II entwickeln die Studierende erste Prototypen und MVPs. Im Modul „Entrepreneurship“ im dritten Semester verfassen die Studierendenteams schließlich einen Business Plan und planen die Finanzierung der Geschäftsidee. In den anderen Modulen erlernen die Studierenden das notwendige Wissen und die Methoden, um eigenständig Innovations-, Transformations- oder Gründungsprojekte für ein Unternehmen oder ihr eigenes Start-up methodengeleitet durchzuführen und ihren Standpunkt vor Fachleuten argumentativ und wissenschaftlich korrekt zu vertreten.

Im Folgenden werden alle Module des Studiengangs aufgeführt.

Im ersten Semester belegen die Studierenden unter dem thematischen Überbegriff der „Digitalen Transformation“ die Module „Zentrales Projektmodul I“, „Projektmanagement“, „Angewandte Künstliche Intelligenz“ und „Digitale Transformation und Change Management“.

Im zweiten Semester folgen unter dem Überbegriff der „Digitalen Disruption“ die Module „Zentrales Projektmodul II“, „Kommunikation und Führung“ und zwei Wahlpflichtmodule.

Im dritten Semester, das unter den Begriff der „Digitalen Innovation“ gefasst ist, werden die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Entrepreneurship“ sowie ein Wahlpflichtmodul angeboten; mit dem Modul „Masterarbeit“ schließen die Studierenden das Studium ab.

Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs steht nach Angaben im Selbstbericht im Bereich der Wahlpflichtmodule ein breit gefächertes Pool an Modulen aus anderen Masterstudiengängen zur Verfügung.

Als Lehrformen werden in Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch ausschließlich Seminaristischer Unterricht und Übung genannt. Der Studiengang ist nach Angaben im Selbstbericht geprägt von methodischer Vielfalt, dem Eingehen auf individuelle Belange der Studierenden und theoretisch fundierter Praxisorientierung. Inhaltliche Anforderungen bestimmen die Lehrmethodik. So wird beispielsweise in einem Modul, in dem die Studierenden Gründerinnen und Gründer kennenlernen sollen, auf eine Mischung aus Online- und Präsenzlehre zurückgegriffen, um

möglichst viele, weltweit verstreute Gründerinnen bzw. Gründer für das Seminar zu gewinnen. Um die erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Studiengangs praktisch anzuwenden, durchlaufen die Studierenden im Verlauf ihres Studiums einen eigenen Gründungsprozess von der Ideengenerierung bis zur Business Plan-Erstellung. Die Studierenden werden dabei von Lehrenden und Mentoren betreut und gecoacht.

Einzelne Elemente des Studiengangs sind im Blended-Learning-Format konzipiert. So findet ein Teil der Lehre als Präsenzveranstaltung vor Ort und ein anderer Teil virtuell statt. Je nach Modul kann der Anteil von Präsenz- und virtueller Lehre variieren.

Im Rahmen von Lehrevaluationen und Gesprächen sind die Studierenden in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehreinheiten eingebunden. Der Studiengang ist nutzerzentriert aufgebaut und in der Feedbackkultur an Ansätzen des Design Thinking orientiert.

Der Studiengang weist nach eigenen Angaben eine hohe Praxisorientierung auf. Ausgewählte Beispiele für bereits bestehende wirtschaftliche Kooperationsprojekte im Bereich der Digitalisierung sind unter anderem die Entwicklung von User Interfaces für den IT-Dienstleister DATEV eG oder die virtuelle Präsentation der Produkte für die Firma geobra Brandstätter Stiftung & Co. KG (Playmobil). Eine enge Verzahnung mit dem digitalen Gründerzentrum der Stadt Ansbach sowie dem Media Lab Bayern findet ab dem 1. Semester statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Heterogenität bei den Eingangsqualifikationen wird angestrebt. Deshalb ist die inhaltliche Ausgestaltung nicht an den Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen gebunden.

Anfänglich war die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs sehr geprägt durch das Themenfeld der digitalen Transformation und des unternehmensinterne Innovationsmanagements. Es fehlten explizit die grundlegenden Inhalte für die Themenbereiche Innovation und Entrepreneurship. Sie werden nur implizit im Projektmodul abgebildet. Der Studiengang ist zu breit angelegt und es fehlt der Fokus auf entweder dem Entrepreneurship für Startups oder dem Corporate Entrepreneurship. Themenbereich „Entrepreneurship“ wird explizit lediglich im dritten und letzten Semester mit 5 SWS berücksichtigt. Der Themenbereich Innovation findet sich lediglich im Wahlpflichtmodul Innovationsmanagement. Die Inhalte lassen mehr auf eine praxisorientierte Aneignung von Qualifikationen der digitalen Transformation schließen und nicht auf das Themengebiet „Innovation und Entrepreneurship“. Daher ist der Studiengangstitel aus Gutachtersicht nicht passend zum Curriculum. Der Fokus auf die digitale Transformation und auf das Thema KI ist wichtig, jedoch führt sie zu einer einseitigen Ausrichtung des Studiengangs. Themen wie Plattformökonomie/Plattformgeschäftsmodelle/radikale Innovation, disruptive Innovation, Business Experimentation Techniques fehlen gänzlich.

Aus Sicht der Gutachtergruppe passt das aktuelle Curriculum zu einem möglichen Titel wie „Digital Business and Entrepreneurship“. Die Möglichkeit, Wahlpflichtfächer zu belegen ist gegeben.

Durch das Projektmodul wird die Einbindung von realen Projekten aus der Praxis gewährleistet.

Das Konzept des Projektmoduls ist positiv zu bewerten. Verbesserungsbedarf besteht in der verbleibenden Struktur des Curriculums inklusive der Definition der jeweiligen Modulblöcke.

Nachgang

Die Hochschule hat im Nachgang Unterlagen eingereicht, die nach Ansicht der Gutachtergruppe, die genannten Kritikpunkte heilen:

Die Hochschule hat das Curriculum des Studiengangs hinsichtlich der Erreichung der Studiengangsziele bzw. Qualifikationsziel entsprechend überarbeitet, so dass die eingangs erwähnten Kritikpunkte nicht mehr zutreffen.

Das Curriculum ist im Sinne der Anregung der Gutachtergruppe überarbeitet worden. Somit sind jetzt auch die Qualifikationsziele erreichbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind aus Sicht der Hochschule mobilitätsfördernd gestaltet. Insbesondere besteht die Möglichkeit, nach Abschluss sehr unterschiedlicher Bachelorstudiengänge das Masterstudium aufzunehmen. Auch ermöglichen die Zulassungsvoraussetzungen Studierenden von verschiedenen Hochschultypen gleichermaßen den Zugang. Der Erwerb zusätzlicher ETCS-Punkte für Absolventinnen und Absolventen einer Universität ist möglich. Ein spezifisches Mobilitätsfenster ist nicht ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule fördert nach Ansicht der Gutachtergruppe in ausreichendem Maße die Mobilität der Studierenden. Eine Begründung für das fehlende Mobilitätsfenster ist nach Aussage der Hochschule insbesondere die kurze Studiendauer. Die Gutachtergruppe kann dieses Argument sehr gut nachvollziehen. Die Möglichkeit zu einem selbstgeplanten Mobilitätsfenster wird von der Hochschule Ansbach dennoch geboten. Dabei stehen den Studierenden zahlreiche Beratungsangebote der Hochschule zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Innovation und Entrepreneurship“ (M.A.) ist nach Angaben der Hochschule auf Synergieeffekte innerhalb und außerhalb der Hochschule Ansbach angelegt. Diese Ausrichtung ergibt sich zum einen aus dem Querschnittscharakter des Themenbereiches Digitalisierung und zum anderen aus der Notwendigkeit, vorhandene Ressourcen so gut wie möglich gemeinsam zu nutzen und interne Prozesse so weit wie möglich zu standardisieren. Unter anderem besteht Synergiepotenzial in der gemeinsamen Nutzung der Impulsvorträge/Blockveranstaltungen im Rahmen des „Zentralen Projektmoduls“ (unabhängig von der Fakultät und Studienrichtung). Auch bieten sich Möglichkeiten der projektbasierten, fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit im Themengebiet der digitalen Innovation. In Kooperation mit der Fakultät Technik kann beispielsweise studiengangsübergreifend an der Umsetzung von Projekten in den Bereichen Robotic, Deep Learning/maschinelles Lernen und Big Data/Data Analysis gearbeitet werden. Aber auch mit medienwissenschaftlichen Studiengängen sind Projekte, beispielsweise aus dem Themenbereich New Media Interfaces, E-Learning oder digitale Kommunikation, denkbar. Hingegen bietet die Fakultät Wirtschaft Projekte im Bereich disruptiver Geschäftsmodelle und New Economy an.

Die Lehre im Studiengang wird realisiert durch Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Ansbach sowie Lehrbeauftragte und Gastdozenten, die als externe Experteninnen und Experten im Studiengang tätig sind.

Dem Studiengang steht derzeit eine hauptamtliche Stelle (W2-Professur) zur Verfügung. Die Lehre wird zusätzlich mit vorhandenen personellen Ressourcen erbracht und erfolgt mehrheitlich durch drei weitere hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Wirtschaft an der Hochschule Ansbach (vgl. Anlage 3.3.1 Professor*innenprofile zum Selbstbericht). Weitere Module werden von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben unterrichtet. In Zukunft werden nach Angaben im Selbstbericht auch Expertinnen und Experten aus den Bereichen Startup- und Innovationsfinanzierung sowie Digitale Transformation Lehraufträge übernehmen, um eine möglichst praxisnahe Lehre zu ermöglichen. Insgesamt beträgt der Anteil der hauptamtlich Lehrenden momentan 100 %. In Zukunft werden ca. 10 ECTS-Punkte (ca. 11 %) durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Im Wahlpflichtbereich greift der Studiengang u.a. auf Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule zurück.

Weiterhin erfolgt eine engmaschige Vernetzung mit dem hochschuleigenen Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik (SDL), welches die Lehrenden bei der Umsetzung moderner Lehrformate sowie der Gestaltung didaktischer Designs unterstützt und die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen vorantreibt. Weiterbildungsmöglichkeiten für Dozierende werden über das Zentrum für Hochschuldidaktik Bayern angeboten und wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gesichert und angemessen. Die Lehre wird hauptsächlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Die Methoden zur Personalauswahl werden entsprechend der Vorschriften des Beamtenrechts und der Verfahren an öffentlichen Hochschulen des Bundeslandes Bayern sinnvoll und nachvollziehbar durchgeführt.

Die Möglichkeiten der didaktischen Weiterqualifizierungen für Hochschullehrer/innen im Bundesland Bayern sind in Hinblick auf das „Zentrum für Hochschuldidaktik“ (DiZ) hervorragend und werden von der Hochschule auch entsprechend genutzt.

Als besonders positiv ist hervorzuheben, dass die Hochschule für den zu akkreditierenden Studiengang eine eigene Professur geschaffen und berufen hat.

Durch die Berufung für die Themen Innovation und Entrepreneurship und die adäquate Besetzung dieser Professur ist gewährleistet, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang in Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätzen berücksichtigt wird. Allerdings ist nur diese Person mit dem Thema zu verbinden. Alle anderen Lehrenden scheinen keinen Bezug zu den Themen Innovation und Entrepreneurship zu haben.

Durch das Gespräch mit dem Projektor für Forschung wurde deutlich, dass die Hochschule Ansbach gerade im Aufbau der Säule Forschung ist. Deshalb sind Prozesse und Regelwerke, wie Forschungsergebnisse die in den Studiengang einfließen noch nicht ersichtlich. Dafür scheint die Zeit noch zu früh zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang nutzt nach Angaben im Selbstbericht vor allem die räumlichen und technischen Ressourcen der Fakultät Wirtschaft auf dem Hauptcampus der Hochschule Ansbach sowie auf dem neu eröffneten Gelände in der Rettistraße. Neben Räumlichkeiten für seminaristische Lehre und Vorlesungen stehen den Studierenden auf dem Hauptcampus eine Bibliothek, eine Mensa, IT-Pools,

Medien- und Techniklabore sowie Lern- und Kommunikationsräumlichkeiten zur Verfügung. Zusätzlich können die Studierenden die Räumlichkeiten des Medienkompetenzzentrums Pixel Campus nutzen.

Zur Bewältigung von organisatorischen Aufgaben wird der Studiengang von einer Studiengangassistentin unterstützt, die sich u.a. um organisatorische Belange wie Raum- und Prüfungsplanungen kümmert und Studierenden für allgemeine Fragen zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist ein Laboringenieur für die IT-Ausstattung der Räumlichkeiten, der Studierenden und der Lehrenden verantwortlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung ist, soweit dass im Rahmen einer Online-Akkreditierung nachprüfbar ist, als gut und aktuell zu bezeichnen. Mit dem neuen Retti-Campus, der insbesondere dem zu akkreditierenden Studiengang zur Verfügung steht, wurden Räumlichkeiten geschaffen, die insbesondere das Kreativpotenzial der Studierenden unterstützen und adäquaten Platz für die umfangreichen Projektmodule schaffen. Die Rückmeldungen der Studierenden waren in Bezug auf die räumlichen Ressourcen aufgrund der ausgesetzten Präsenzveranstaltungen eingeschränkt. Die geplante enge Zusammenarbeit mit den beiden Gründerzentren in Ansbach soll weitere attraktive Ressourcen für die Studierenden des Studiengangs bieten. Die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in der Lehre eingesetzten Prüfungsarten orientieren sich nach Angaben im Selbstbericht an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungsarten sind so ausgewählt, dass mit ihnen die in den jeweiligen Modulen formulierten Lernziele abgeprüft werden können.

Die Prüfungsmodalitäten in den einzelnen Modulen werden den Studierenden jeweils in den ersten Veranstaltungen eines Semesters, in Verbindung mit den Inhalten und den Lernzielen, dargelegt.

Prüfungen werden als Projektarbeit, als Präsentation in mündlicher Form oder als Klausur abgelegt (s.a. Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung).

Die Prüfungen beziehen sich nach Angaben im Selbstbericht stets auf die jeweiligen Module und werden vom Kollegium auf Basis der Rückmeldungen von Studierenden (Gespräche, Evaluationen),

den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Der Studiengang bietet nur wenig verschiedene Prüfungsformen. Die Gutachtergruppe sieht, dass die gewählten Prüfungsformen in einigen Fächern sehr gut durchdacht gewählt wurden. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass in allen Modulen die Prüfungsformen evaluiert und entsprechend angepasst werden, um eine Weiterentwicklung sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Vor Beginn des Studiums und während des Studiums stehen Studienberatung und Studiengangleitung für Emailanfragen, Sprechstundentermine und Telefonate zur Verfügung, um Fragen zu klären und Informationen weiterzugeben. Zu Beginn des Studiums findet eine eintägige Begrüßungsveranstaltung statt. Neben dem sozialen Austausch und einem ersten Kennenlernen erhalten Studierende an diesem Tag in Form von Workshops und Präsentationen wichtige Informationen zu organisatorischen und technischen Fragen.

Die Lehrveranstaltungen finden zu den üblichen Vorlesungszeiten des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. In Ausnahmefällen und bei Gastvorträgen können Veranstaltungen auch in den Abendzeiten oder als Blockveranstaltung stattfinden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb des Studiengangs sind nach Angaben im Selbstbericht komplett überschneidungsfrei. In der Regel finden Lehrveranstaltungen an drei Wochentagen statt. Kurzfristige Änderungen und wichtige organisatorische Informationen zum Studiengang erhalten die Studierenden durch eine zentrale und eigens für den Studiengang konzipierte Informations- und Organisationseinheit in Moodle. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist somit nach Auskunft der Hochschule stets gegeben.

Pro Modul ist grundsätzlich eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsorganisation erfolgt zentral durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Wirtschaft. Dabei wird auf eine angemessene Verteilung der Prüfungen während des Prüfungszeitraums geachtet. In Abstimmung mit dieser Planung werden auch die Abgabefristen für die Projektarbeiten durch die Dozierenden festgelegt.

Die Erhebung und Überprüfung der Workload erfolgt nach Auskunft im Selbstbericht im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Evaluationen der Module, der Studiengangevaluationen sowie durch regelmäßige Qualitätszirkel-Treffen mit den Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Studierbarkeit als gegeben an. Der Studienbetrieb ist größtenteils problemlos planbar.

Die Prüfungen und Lehrveranstaltungen werden überschneidungsfrei geplant und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lernergebnisse der Module sind innerhalb eines Semesters erreichbar. Der Workload ist plausibel berechnet und stellt die Anforderungen des Kursangebots entsprechend dar. Die Anzahl der Prüfungsleistungen pro Semester liegt im üblichen Standardrahmen und erlaubt den Studierenden ein Studium in Regelstudienzeit.

Insgesamt ist die Gutachtergruppe der Ansicht, dass das Kriterium der Studierbarkeit erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Literaturlisten und Handapparate werden nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig aktualisiert. In den einzelnen Modulen werden regelmäßig aktuelle und fachliche relevante Themen unter der Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Positionen behandelt. Die Studierenden werden zudem motiviert, sich auch abseits des regulären Curriculums mit den Fragestellungen von Innovation und Entrepreneurship zu befassen. Dazu teilen die Lehrenden Hinweise zu interessanten Veranstaltungen, Podcasts und Publikationen. Weiterhin stellen Lehrbeauftragte und Gastreferenten mit Vorträgen und Workshops eine durchgehende Aktualität wissenschaftlicher Inhalte mit praxisbezogenen Anwendungsfeldern sicher. Durch die Möglichkeit der Einbettung von Projekt- und Masterarbeiten in einen unternehmerisch relevanten Kontext wird die Aktualität der vermittelten wissenschaftlichen Inhalte für die Praxis gewährleistet.

Die regelmäßig durchgeführten Evaluationen sowie der mit den Studierenden durchgeführte Qualitätszirkel nach dem Design Thinking-Prinzip ermöglichen nach Auskunft der Hochschule zudem eine ständige Überprüfung und Anpassung der Lehrinhalte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hauptamtlich Lehrenden verfügen über ein enges Netzwerk zur Praxis, aus dem wichtige thematische Impulse kommen. Die Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfolgt auch nachvollziehbar durch Lehrbeauftragte und Gastreferenten, die mit Vorträgen und Workshops eine durchgehende Aktualität wissenschaftlicher Inhalte sicherstellen.

Des Weiteren wurde in den Gesprächen deutlich, dass nachvollziehbar die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich in unterschiedlichen Veranstaltungen und Kollegen*innentreffen ausführlich diskutiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang unterliegt nach Angaben im Selbstbericht im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluationsordnung (vgl. Anhang 4.3.2 zum Selbstbericht) werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat nach Angaben der Hochschule als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung einen festen Platz im Semesterablauf.

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt der Bereich Akkreditierung und Evaluation die Studiendekane und die Hochschulleitung. Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation. Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Bereichs Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und anonym statt.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekanen bzw. Studiendekanin der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Ergebnisse der einzelnen Lehrevaluationen stehen den Lehrenden zeitnah online zur Verfügung, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Zusätzlich zu dem standardisierten QM-Verfahren der Hochschule führt die Studiengangleitung nach Auskunft im Selbstbericht regelmäßige Diskussionen und Check-ins mit den Studierenden durch, um in Anlehnung an Design Thinking-Prinzipien den Studiengang möglichst nah an den Bedürfnissen der Studierenden auszurichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche Qualitätsmanagement ist seitens der Hochschule zentral und vorbildlich entsprechend der Evaluierungsordnung geregelt und hat sich in den Studiengängen der Hochschule bewährt, weshalb aus Sicht der Gutachtergruppe davon ausgegangen werden kann, dass auch der vorliegende Studiengang entsprechend kontinuierlich in die Maßnahmen des Qualitätsmanagements eingebunden sein wird. In den Gesprächen mit Lehrenden, Hochschulleitung und den Studierenden wurde glaubhaft vermittelt, dass neben den zentralen onlinegetriebenen Evaluationen auch individuelle persönliche Feedbackrunden gelebt und die Rückmeldungen ernst genommen werden. Besonders positiv hervorzuheben sind die Bemühungen, durch weitere tiefergehende modulspezifische Evaluationen und Gesprächsrunden im Team der Lehrenden Feedbacks in den Optimierungsprozess kontinuierlich einfließen zu lassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das vom Senat 2018 bestätigte aktuelle Leitbild der Hochschule Ansbach enthält: „Die Hochschule Ansbach arbeitet seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen das Handeln aller Hochschulmitglieder. Die Hochschule fördert geschlechtergerechte Studien- und Arbeitsbedingungen, d.h. gleiche Rechte und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Menschen in allen Bereichen der Hochschule. Die Förderung von Gleichstellung versteht sich als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen. Mit zahlreichen Maßnahmen wird das individuelle Potenzial unterstützt und zur Abschaffung von Benachteiligungen beigetragen. Die Hochschule Ansbach ist bestrebt, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die dazu dienen, die betrieblichen Interessen der Hochschule, die familiären und gesundheitlichen Herausforderungen der Beschäftigten und die der Studierenden in Einklang zu bringen. Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch Studium und Familie mit umfangreichen Maßnahmen.“

Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2 (Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter)
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und ist 2018 aktualisiert worden. Dieses Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht und positiv bewertet.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt nach Angaben im Selbstbericht dazu, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind:

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur

Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte zugeordnet. Diese werden jeweils mit 1 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Im Studiengang wird die Lehre von einer geschlechtergemischten Dozentengruppe abgedeckt. Die Geschlechterdiversität wird auch bei der Vergabe von Lehraufträgen sowie der Einladung von Gastrednerinnen und -rednern berücksichtigt.

Die Hochschule Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala nach eigenen Angaben im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Die Hochschule bietet jedem bzw. jeder behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Auch ist für die örtliche Einschreibung der Studierenden im Zulassungsverfahren ein barrierefreier Zugang gesichert. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitaler Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage. Im Außenbereich unmittelbar an den Lehrgebäuden sind diverse Behindertenstellplätze vorhanden. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Bei allen Themen rund um Barrierefreiheit wird mit dem Behindertenbeauftragten Rücksprache gehalten. Der Beauftragte steht in engen Kontakt mit dem im Dezember 2014 gegründeten hochschul-eigenen Netzwerk „Schrankenlos“ für alle Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Zudem organisiert er „High-Level-Teachings“ für Lehrende zum Thema barrierefreie Lehre. Der Behindertenbeauftragte erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Pandemie musste auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Stattdessen wurde eine virtuelle Begutachtung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Carsten Fusan**, Beauftragter für Unternehmensgründungen an der Hochschule Anhalt, Lehrgebiet BWL, insbes. Entrepreneurship, Hochschule Anhalt
- **Prof. Dr. Carsten H. Hahn**, Professor für Innovation und Entrepreneurship Hochschule Karlsruhe

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dipl.-Kfm. Stefan Hammes**, Starthilfe, Unternehmensförderung, Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, Pforzheim

c) Vertreter der Studierenden

- **Milan Grammerstorf**, Studierender „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.), RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Zum Zeitpunkt der Begutachtung lagen noch keine validen Daten vor, weil der Studiengang erst im Wintersemester 2020 gestartet ist.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.06.2021
Zeitpunkt der Begehung:	16.07.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramt erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)